Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 29. Oels, den 20. Juli 1894. **32. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 303. Oels, den 17. Juli 1894.

Die Regimentsübungen bei Zessel betreffend.

Die Regimentsübungen des Dragoner-Regiments König Friedrich III. werden in der Zeit vom 13. August bis 25. August d. J. bei Zessel abgehalten werden. Zu diesem Zweck treffen die vier auswärtigen Escadrons am 11. August Vormittags in den für sie bestimmten Ortschaften ein.

Es werden belegt von der 2. Escadron:

Pontwitz	mit	3	Offizieren,	54 Mann und	60	Pferden,
Stronn	„	3	„	60 „ „	65	„

Von der 3. Escadron:

Oels	mit	2	Offizieren,	36 Mann und	40	Pferden,
Rathe	„	3	„	44 „ „	50	„
Leuchten	„	1	„	33 „ „	35	„

Von der 4. Escadron:

Zessel	mit	2	Offizieren,	36 Mann und	40	Pferden,
Zucklau	„	3	„	44 „ „	50	„
Allerheiligen		1	„	18 „ „	20	„
Wiesegrade		—	„	15 „ „	15	„

Von der 5. Escadron:

Groß-Zöllnig	mit	3	Offizieren,	82 Mann und	90	Pferden,
Schützendorf	„	2	„	31 „ „	35	„

Die Verpflegung der einquartierten Truppen hat durch die Quartiergeber gegen Bezahlung zu erfolgen.

Die betheiligten Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich wegen Unterbringung der Offiziere, Mannschaften und Pferde das Erforderliche baldigst anzuordnen.

Nr. 304. Oels, den 19. Juli 1894.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Regierungs-Präsident zu Breslau dem Königlichen Kreisbauinspektor Herrn Maas hierselbst einen sechswöchentlichen Urlaub, vom 20. d. Mts. bis 31. August d. J. bewilligt hat; derselbe wird während dieser Zeit durch den Königlichen Regierungs-Baumeister Herrn Deditius vertreten werden.

Nr. 305. Breslau, den 3. Juli 1894.

Amtsblatt-Bekanntmachung.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst nicht durch Schulzeugnisse nachweisen können und sich deshalb der nächsten am

Montag, den 24. September 1894, Nachmittags 3 Uhr,

beginnenden Herbst-Prüfung unterziehen wollen, haben nach der Bestimmung des § 91 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 ein schriftliches Gesuch **bis zum 1. August 1894** bei der unterzeichneten Commission einzureichen; nach diesem Zeitpunkte eingehende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind im **Original** beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß,
b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, dahin lautend:

„Ich genehmige, daß mein Sohn (— oder Mündel—) . . . . seiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger genügt und erkläre mich bereit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden und auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Diese Erklärung ist hinsichtlich **der eigenhändigen Unterschrift** des Ausstellers, sowie der Fähigkeit desselben, den übernommenen Verbindlichkeiten nachkommen zu können, polizeilich oder eventuell von der vorgesetzten Dienstbehörde zu beglaubigen.

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasten, höheren Bürgerschulen oder anderen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der betreffenden Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
d. ein von dem Gesuchsteller selbstgeschriebener ausführlicher Lebenslauf, aus welchem besonders die bisher genossene Schulbildung hervorgehen muß.

In dem Gesuche ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Prüfling, welchem die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen geprüft sein will.

Königl. Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
v. Haugwitz, Regierungs-Rath.

Oels, den 17. Juli 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 306. **An die unteren Verwaltungsbehörden.**

Nach der Vorschrift der Ziffer 10 des Bundesrathsbeschlusses, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie, vom 1. März 1894 sind die Hausgewerbetreibenden in den Fällen der Ziffern 8 und 9 verpflichtet, über die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hilfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergiebt.

Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen.

Die Verzeichnisse haben den Zweck, den Fabrikanten und Hausgewerbetreibenden die Angaben zu leisten, welche zur Vertheilung der Beitragslast erforderlich sind; sie müssen daher Auskunft geben:

Mu-

für die Anlage der gemäß Ziffer 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Invaliditäts- und Alters-

Woche.	I. Beschäftigung für eigene Rechnung.		II. Beschäftigung der Hausgewerbetreibenden selbst im Auftrage von Fabrikanten.							
			In den einzelnen Wochen ist gearbeitet worden.			Das Garn ist empfangen am	Des zu bearbeitenden Stückes			Das Stück ist abgeliefert am
von bis	von bis	Tage.	für Namen (Firma) der Fabrikanten.	von bis	Tage.		Gattung (Kohleinen, Drillich, Inlett u. s. w.)	Breite in cm.	Länge in cm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Oels, den 10. Juli 1894.

Indem ich das in Nr. 8 der Amtlichen Nachrichten der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt bereits publizirte Rundschreiben hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ergebenst, gefälligst darüber zu wachen, daß die hier in Betracht kommenden Hausgewerbetreibenden die vorgeschriebenen Verzeichnisse thatsächlich auch anlegen und vorschriftsmäßig weiter führen.

Nr. 307. Oels, den 3. Juli 1894.

Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung betr.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises, mache ich auf die nachstehend veröffentlichte Anleitung für die Ausführung des Bundesraths-Beschlusses, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung von Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie vom 20. Juni mit dem ergebensten Bemerken aufmerksam, daß eine Anzahl von Sonder-Abzügen der Anleitung zur Vertheilung an Fabrikanten, Ausgeber, Faktoren nnd andere geeignete Personen, von der Versicherungs-Anstalt hergestellt worden sind, und auf Wunsch durch meine Vermittelung bezogen werden können.

Zugleich mache ich die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher nochmals auf die Bekanntmachung vom 14. Juni 1893, betreffend die Abänderung der Anweisung vom 17. Oktober 1890 (Kreisbl. pro 1893 Stück 32 Nr. 286) ausdrücklich aufmerksam, und empfehle in denjenigen Fällen, in denen bei der Ausstellung von Quittungskarten Zweifel darüber entstehen, ob eine Person im Sinne des Bundesraths-Beschlusses versicherungspflichtig oder von der Versicherung ausgeschlossen ist, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 14. Juni 1893 dem Vorstande der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Zweifel Bericht zu erstatten. Die Anstalt hat Vorsorge getroffen, daß solche Angelegenheiten in kürzester Frist erledigt, und nöthigenfalls zur Entscheidung durch die zuständige Stelle gebracht werden.

Schließlich ersuche ich unter Hinweis auf die Vorschrift der Ziffer 7 Abs. 5 der Ausführungsanweisung vom 17. Oktober 1890 noch ergebenst, gefälligst darauf zu achten, daß in den Quittungskarten ꝛc. die Angaben der Berufsstellung derart gemacht werden, daß aus ihr die Eigenschaft des Inhabers der Quittungskarte als Hausgewerbetreibender ersichtlich ist; es wird genügen, anstatt „Weber", „Spuler" u. s. w. zu sagen „Hausweber", Hausspuler u. s. w.

1. über die Dauer der Beschäftigung des Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung,
2. über die Beschäftigung der Hausgewerbetreibenden selbst im Auftrage von Fabrikanten und
3. über die Beschäftigung der von den Hausgewerbetreibenden im Gewerbebetrieb beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

Den unteren Verwaltungsbehörden bringen wir ein Muster für die Anlage eines solchen Verzeichnisses zur gefälligen Kenntniß mit dem ergebensten Anheimstellen, davon gegebenen Falls Gebrauch zu machen.

Das Muster bietet Raum, um für jede einzelne Woche die erforderlichen Angaben eintragen zu können.

Breslau, den 26. Juni 1894.

Der Vorstand der Versicherungs-Anstalt Schlesien.

J.-Nr. I. 4729. **Kratz.**

ste r

versicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 1894 zu führenden Beschäftigungs-Verzeichnisse

III. Beschäftigung der versicherungspflichtigen Hülfspersonen.							Bemerkungen.
In den einzelnen Wochen haben gearbeitet				Zu- und Abgang der versicherungspflichtigen Hülfspersonen.			
Vor- und Zuname der versicherungspflichtigen Hülfspersonen.	an welchem Stück, für welchen Fabrikanten? (Spalte 4)	von bis	Tage.	Namen	in Beschäftigung getreten.	aus der Beschäftigung getreten.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Anleitung
für die
Ausführung des Bundesraths-Beschlusses, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie
(vergl. Bekanntmachung vom 1. März 1894, Reichs-Gesetzblatt S. 324, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts J. u. A. V. Jahrgang 1894 S. 87, Amtliche Nachrichten der Versicherungsanstalt Schlesien, Jahrgang 1894 S. 21.)

A.

Der Kreis der nach dem Bundesraths-Beschluß vom 1. März 1894 versicherten Personen.

I. Vom 2. Juli 1894 ab unterliegen nach der Vorschrift der Ziffer 1 des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894 vom vollendeten 16. Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

Personen, welche in der Textil-Industrie mit Weberei, Wirkerei oder Maschinenstrickerei als Hausgewerbetreibende beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

II. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch
1. auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. —, sowie
2. auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretirung, Confektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden.

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
1. Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden.
2. Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungs-Beiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht.
3. Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeit-

gebern stehen und, ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich betreiben.

a. Bestimmung der in der Textil-Industrie als Hausgewerbebetrieb vorkommenden Berufsarten, auf welche sich der Bundesraths-Beschluß vom 1. März 1894 erstreckt.

IV. Die Versicherungspflicht ist nicht auf alle in der Textil-Industrie beschäftigte Hausgewerbetreibende, sondern nur auf diejenigen erstreckt worden, die in den unter I und II angegebenen Zweigen der Textil-Industrie beschäftigt sind.

Die Beschäftigung einer Person als Hausgewerbetreibende in anderen Zweigen der Textil-Industrie begründet daher die Versicherungspflicht überhaupt nicht oder nur dann, wenn sie als weitere Bearbeitung oder Verarbeitung der Gewebe und Wirkwaaren in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt wird.

Als solche Zweige der Textil-Industrie sind anzuführen:

1. die Zubereitung von Spinnstoffen;
2. die Spinnerei;
3. die Häkelei, die Stickerei und Spitzenfabrikation;
4. die Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller Art;
5. die Posamentenfabrikation;
6. die Seilerei und Reepschlägerei, auch die Fabrikation von Netzen, Segeln, Säcken u. s. w.

V. Weberei ist die Herstellung eines gewerblichen Erzeugnisses (eines Gewebes) aus Ketten- und Schußfäden unter Benutzung des Webstuhls und des Schiffchens.

Wirkerei ist die Herstellung eines gewerblichen Erzeugnisses (der Wirkwaare) durch Fadenmaschen unter Benutzung eines Stuhles oder einer Maschine. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei.

Die Feststellung, ob eine Thätigkeit als Weberei oder Wirkerei anzusehen ist, ist unabhängig:

1. von der Art der Roh- oder Hülfsstoffe, (Wolle, Baumwolle, Leinen, Seide u. s. w.), welche zum Weben, Wirken, Maschinenstricken verwendet werden;
2. von der Art oder der Bezeichnung (Leinwand, Kattun, wollene Tuche, Taffet, Köper, Atlas, Damast, Strumpfwaaren-, Tricotwaarenstoffe u. s. w.) der herzustellenden Gewebe oder Wirkwaaren.

VI. Die Aufzählung der zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaaren erforderlichen Nebenarbeiten durch den Bundesraths-Beschluß ist unvollständig. Zu diesen Nebenarbeiten sind außer der Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei" alle anderen Arbeiten zu rechnen, die entweder für die Vorbereitung des eigentlichen Webens, Wirkens, Maschinenstrickens (z. B. das Vorrichten des Webstuhles u. s. w.) oder während des Webens, Wirkens, Maschinenstrickens bis zur Fertigstellung des Gewebes oder der Wirkwaare nothwendig sind. Dagegen sind zu diesen Nebenarbeiten nicht zu rechnen Arbeiten, welche nach der Herstellung des Gewebes oder der Wirkwaare auf dem Web- oder Wirkstuhle noch zu verrichten sind.

Die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaaren erforderlichen Nebenarbeiten werden entweder von dem Hausweber oder Hauswirker selbst oder von anderen Personen, und zwar im letzteren Falle entweder im Auftrage und für Rechnung des Hauswebers bezw. Hauswirkers oder im Auftrage und für Rechnung eines dritten Gewerbetreibenden verrichtet.

Die Verrichtung dieser Nebenarbeiten durch den Hausweber oder Hauswirker selbst hat zur Folge, daß die für diese Nebenarbeiten erforderliche Arbeitszeit bei der Berechnung der zur Herstellung eines Gewebes annähernd im Durchschnitt erforderlichen Arbeitszeit (vergl. Ziffer 6 des Bundesraths-Beschlusses und C. Ziffer VI bis X dieser Anleitung) zu berücksichtigen ist.

Die Verrichtung dieser Nebenarbeiten durch andere Personen als die Hausweber oder Hauswirker begründet an sich die Versicherungspflicht. Dagegen kann zweifelhaft sein, ob die Versicherungspflicht nur begründet wird, wenn die Nebenarbeiten im Auftrage und für Rechnung des Hauswebers oder Hauswirkers verrichtet werden, oder auch dann, wenn sie im Auftrage oder für Rechnung eines dritten Gewerbetreibenden verrichtet werden. Die erstere Ansicht gründet sich hauptsächlich auf den Ausdruck „Nebenarbeiten", aus welchem gefolgert wird, daß darunter nur die Nebenarbeiten für den Hausgewerbetrieb der Weberei oder Wirkerei selbst zu verstehen sind. Die zweite Ansicht gründet sich darauf, daß die fraglichen Verrichtungen technisch immer die „zur Herstellung eines Gewebes erforderlichen Nebenarbeiten" sind, und daß ein Grund für die unterschiedliche Behandlung dieser Nebenarbeiten nach dem Gesichtspunkte, ob sie im Auftrage des Hausgewerbetreibenden oder im Auftrage eines dritten Gewerbetreibenden verrichtet werden, nicht ersichtlich ist.

Die Beantwortung der Frage gewinnt im Bezirk der Versicherungsanstalt Schlesien hauptsächlich Bedeutung für die Spulerei (Treiberei.) Die baldige Entscheidung der Streitfrage durch die zuständigen Behörden ist wünschenswerth.

VII. Die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung der Gewebe und Wirkwaaren begründet die Versicherungspflicht nur, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden. Gleichgültig ist, ob diese Arbeiten von dem Hausweber oder Hauswirker selbst oder von seinem Hülfspersonal verrichtet werden. Diese Arbeiten dürfen aber nur berücksichtigt werden, wenn sie von dem Hausweber oder Hauswirker oder von seinem Hülfspersonal in seiner Betriebsstätte nebenher verrichtet werden. Eine Person also, welche zwar diese Arbeiten in der Betriebsstätte eines Hauswebers, nicht aber im Auftrage des letzteren, also nicht als sein Hülfsarbeiter verrichtet, ist daher nicht versicherungspflichtig.

Personen, welche, ohne Hausweber, Hauswirker oder ohne Gehilfe oder Geselle dieser zu sein, mit der weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung der Gewebe und Wirkwaaren als Hausgewerbetreibende beschäftigt werden, (wie z. B. Strumpfnäherinnen, Fransenknüpferinnen, Hohlsaumnäherinnen, die sogenannten Landnätherinnen u. s. w. unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Bedeutung der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Personen, welche mit der Verarbeitung oder Bearbeitung der Gewebe und Wirk-

waaren beschäftigt sind, liegt daher im Wesentlichen darin, daß die für diese Arbeiten erforderliche Arbeitszeit bei der Berechnung der zur Herstellung eines Gewebes annähernd im Durchschnitt erforderlichen Arbeitszeit zu Gunsten des Hauswebers und Hauswirkers berücksichtigt wird.

b) Die Voraussetzungen, unter welchen Personen, die in einer nach Maßgabe der Ziffer IV bis VII zu bestimmenden Beschäftigung stehen, unter die Vorschriften des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894 fallen.

VIII. Die Vorschriften des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894 finden auf die in der Textil-Industrie mit Weberei u. s. w. beschäftigten Personen nur Anwendung, wenn letztere als „Hausgewerbetreibende" im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes anzusehen sind. Nach der Ziffer XIX der Anleitung des Reichsversicherungsamtes, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz versicherten Personen, vom 31. Oktober 1890 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts J. u. A. V. Jahrgang 1891, S. 4; Amtliche Nachrichten der Versicherungsanstalt Schlesien, Jahrgang 1891 S. 9.) hat das Gesetz für den Begriff des Hausgewerbetreibenden Kennzeichen aufgestellt.

1. Das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
2. Die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden; insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet,
3. Die Ausübung eines selbständigen Gewerbes, im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselbstständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Consumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmergewinn erzielen.

Zur Begriffsbestimmung des Hausgewerbetreibenden insbesondere zur Bestimmung der Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein die Ausübung eines selbstständigen Gewerbes anzunehmen ist, ist auf die Revisions-Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Oktober 1891 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts J. u. A. V., Jahrgang 1891, S. 181; Amtliche Nachrichten der Versicherungsanstalt Schlesien, Jahrgang 1891, S. 132), zu verweisen.

IX. Der Bundesraths-Beschluß vom 1. März 1894 hat in Uebereinstimmung mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie nicht dadurch bedingt, daß sie dauernd als solche beschäftigt sind. Auch die zeitweise Beschäftigung als Hausgewerbetreibender der Textil-Industrie im Sinne des Bundesraths-Beschlusses soll die Versicherungspflicht begründen.

Als allein zulässige Ausnahmen bleiben von der Versicherungspflicht ausgeschlossen:

1. Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden.

Es sind Personen gemeint, welche die Weberei, Wirkerei, Strumpfstrickerei als Hauptbeschäftigung betreiben, jedoch entweder das hergestellte gewerbliche Erzeugniß unmittelbar (z. B. durch Hausirhandel an die Consumenten absetzen oder die Herstellung des gewerblichen Erzeugnisses im Auftrage von bestimmten Personen, von Kunden übernehmen, die nicht Gewerbetreibende in dem Sinne sind, daß ihr Gewerbe ganz oder zum Theil in dem Absatz der von dem Hausgewerbetreibenden hergestellten gewerblichen Erzeugnisse an dritte Personen besteht.

2. Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht im entsprechenden Verhältniß steht.

Es sind Personen gemeint, welche berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten, deren Beschäftigung im Hauptberuf also die Versicherungspflicht nicht begründet (z. B. kleinere Landwirthe, Häusler, Ehefrauen von Fabrikarbeitern und ähnliche Personen). Die Thätigkeit solcher Personen im Betriebe des Hausgewerbes ist aber nur dann von der Versicherung ausgeschlossen, wenn sie neben der Hauptbeschäftigung in so geringem Umfange erfolgt, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht im entsprechenden Verhältniß steht.

Nebenher wird eine Thätigkeit nur ausgeübt, wenn sie im Vergleich mit der nichtversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung als nebensächlich erscheint und eine Unterbrechung der in selbstständiger Stellung stattfindenden Thätigkeit blos auf kürzere Zeit eintritt. Die Frage, wann das aus einer Thätigkeit erzielte Verdienst als ein so geringfügiges anzusehen ist, daß es zum Lebensunterhalt nicht ausreicht, ist nach dem Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 10. Februar 1891 (vergl. Bescheid Nr. 4 Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts J. u. A.-V., Jahrgang 1891 Seite 54) „im Allgemeinen nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der einschlägigen thatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der gesammten Lebensunterhaltung der beschäftigten Person zu beantworten. Im Allgemeinen werde man aber kaum fehlgehen, wenn der einem Drittel des maßgebenden ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter ensprechende Lohnbetrag als ein geringfügiges Entgelt angesehen werde. Denn von einem derartigen Entgelt werde in der Regel angenommen werden können, daß es zum Lebensunterhalt nicht ausreiche und zu den

Versicherungsbeiträgen nicht im entsprechenden Verhältniß stehe."

Man muß jedoch unterscheiden, ob das geringe, ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht übersteigende Verdienst dadurch verursacht ist, daß die gelohnte hausgewerbliche Thätigkeit nur nebenher und in geringem Umfange ausgeführt worden ist, oder ob die gelohnte hausgewerbliche Thätigkeit einen höheren Verdienst auch dann nicht gewährt, wenn sie allein oder vorzugsweise die erwerbende Thätigkeit einer Person bildet. In dem letzteren Falle unterliegen solche Personen trotz des geringen, ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht übersteigenden Verdienstes der Versicherungspflicht.

3. Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

Es sind Personen gemeint, die berufsmäßig Lohnarbeit verrichten und in einem festen Arbeitsverhältniß stehen, die aber die ihnen nach Verrichtung ihrer Lohnarbeit frei bleibende Zeit oder auch kürzere Unterbrechungen ihrer Lohnarbeit durch Weben, Wirken u. s. w. ausfüllen.

X. Die Versicherung der Gehülfen, welche von den in der Textil-Industrie mit Weberei u. s. w. beschäftigten Hausgewerbetreibenden beschäftigt werden, regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Hierbei ist zu beachten:

1. Die Ehefrau eines Hauswebers oder Hauswirkers kann nicht zu letzteren in einem die Versicherung begründenden Verhältniß stehen, „da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeits-Verhältnisses bestehen kann." (Vergl. Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 31. Oktober 1890 Ziffer IX.) Dagegen kann die Ehefrau unter Umständen selbst als Hausgewerbetreibende angesehen werden, und ist dann für sich zu versichern. Wenn z. B. der Mann regelmäßig auf auswärtige Arbeit geht, die Frau aber zu Hause regelmäßig die Weberei in einem Umfange betreibt, daß das hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalte ausreicht, so wird man die Ehefrau als Hausgewerbetreibende ansehen können.

2. Die im Hausgewerbebetrieb ihrer Eltern thätigen Kinder sind, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, und für ihre Beschäftigung von den Eltern Lohn oder Gehalt erhalten, versicherungspflichtig; wenn sie dagegen nur freien Unterhalt erhalten, so werden sie nach der Vorschrift des § 3 Absatz 2 des Gesetzes von der Versicherung nicht ergriffen.

XI. Im Uebrigen gelten in Beziehung auf den Umfang der Versicherung die allgemeinen Vorschriften des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes; insbesondere ist zu bemerken, daß nach der Vorschrift des § 4 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht für diejenigen Personen nicht eintritt, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter ihres Beschäftigungsortes zu verdienen, oder welche auf Grund des Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

B.

Der Beschäftigungsort, (der Betriebsbesitz) des Hausgewerbetreibenden und seine Bedeutung für die Versicherung.

I. Nach der Vorschrift der Ziffer 2 des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894 erfolgt die Versicherung bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet.

Der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden wird in der Regel mit dem Wohnort des Hausgewerbetreibenden zusammenfallen.

Hiernach sind die Hausgewerbetreibenden, deren Betriebssitz sich im Bezirk der Versicherungsanstalt Schlesien befindet, bei Letzterer auch dann zu versichern, wenn sie für Rechnung von Gewerbetreibenden arbeiten, deren Betriebssitz sich im Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt (z. B. Brandenburg, Königreich Sachsen) befindet. Umgekehrt sind Haus-Gewerbetreibende, deren Betriebssitz sich im Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt befindet, bei letzterer auch dann zu versichern, wenn sie für Rechnung von Gewerbetreibenden arbeiten, deren Betriebssitz sich im Bezirk der Versicherungsanstalt Schlesien befindet. Hausgewerbetreibende, deren Betriebssitz sich im Ausland (z. B. Oesterreich) befindet, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

II. Nach der Vorschrift des § 41 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ist der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden auch als Beschäftigungsort anzusehen. Nach dem Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden als Beschäftigungsort bestimmt sich daher

1. der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, der im Falle des § 4 Absatz 2, § 9 Absatz 3 und § 22 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes in Betracht zu ziehen ist;
2. die Zuständigkeit der Quittungskarten-Ausgabestellen, Ziffer 1 Absatz 2 der Ausführungs-Anweisung vom 17. Oktober 1890, (Amtliche Nachrichten der Versicherungsanstalt Schlesien, Jahrgang 1891 S. 37);
3. die Zuständigkeit der unteren und oberen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Versicherungspflicht (§ 122 des Gesetzes);
4. die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden für die Ausführung der Vorschriften der Ziffer 6 Absatz 2, Ziffer 7 Absatz 1 und 2, Ziffer 9 Absatz 1 und Ziffer 10 des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894.

C.

Die Beitragsentrichtung.

I. Nach der Vorschrift der Ziffer 2 des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894 bestimmt sich die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, nach den Vorschriften des § 22 des Gesetzes. Zur Be-

stimmung der Lohnklasse, in welcher die Versicherung zu erfolgen hat, ist daher festzustellen, ob der Hausgewerbetreibende Mitglied einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse ist. Wenn dies der Fall ist, so bestimmt sich die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes, welcher für die Einordnung in die vier Lohnklassen des Gesetzes maßgebend ist, durch den 300fachen Betrag des für die Kranken-Kassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20 des Krankenversicherungs-Gesetzes) bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes § 26a, Absatz 1 Ziffer 6, § 64 des Krankenversicherungsgesetzes). Wenn dies aber nicht der Fall ist, so bestimmt sich die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes durch den 300fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes. (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

Nach der Vorschrift der Ziffer 2 des Bundesraths-Beschlusses gilt dies auch für die Zeit, während welcher der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet. Während aber sonst im Falle der Selbstversicherung für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen ist, bestimmt die Vorschrift der Ziffer 3 Absatz 4 des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894, daß die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen haben.

II. Nach der Vorschrift der Ziffer 3 Absatz 2 des Bundesraths-Beschlusses sind in Uebereinstimmung mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften § 100 des Gesetzes) die Beiträge für jede volle oder angefangene Kalenderwoche, in welcher der Hausgewerbetreibende für eigene oder fremde Rechnung beschäftigt war, zu entrichten.

Die Entrichtung der Beiträge, also die Verwendung, das Einkleben der Beitragsmarken hat spätestens an dem Tage zu geschehen, an welchem die nächste Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

III. Nach der Vorschrift der Ziffer 4 des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894 sind die Hausgewerbetreibenden verpflichtet, die für sich und ihr Hilfspersonal verwendeten Marken sofort nach erfolgter Einklebung zu entwerthen.

Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag handschriftlich oder mittelst eines Stempels in Ziffern angegeben wird; z. B. 2. 8. 94. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

IV. Die Verpflichtung, die Beiträge für die Versicherung der Hausgewerbetreibenden dadurch zu entrichten, daß die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten eingeklebt werden, liegt nach der Vorschrift der Ziffer 3 Absatz 1 des Bundesraths-Beschlusses den Hausgewerbetreibenden selbst ob. Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des § 143 des Gesetzes, können also von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. belegt werden.

V. Die Verpflichtung zur Beitrags-Entrichtung kann jedoch nach der Vorschrift der Ziffer 9 des Bundesraths-Beschlusses auf die Fabrikanten u. s. w. übergehen, wenn

1. die Fabrikanten u. s. w. die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von demselben beschäftigten Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst übernehmen, oder
2. die für den Betriebssitz der Fabrikanten u. s. w. zuständige untere Verwaltungsbehörde den letzteren, soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, die Verpflichtungen der Arbeitgeber auferlegt.

Der Fabrikant hat von der freiwilligen Uebernahme dieser Verpflichtung der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, die ihrerseits wiederum die Versicherungsanstalt zu benachrichtigen hat.

Gegen die zwangsweise Uebertragung dieser Verpflichtung steht dem Fabrikanten u. s. w. die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, die endgültig entscheidet.

In Beziehung auf die Folgen der freiwilligen Uebernahme bezw. der zwangsweisen Uebertragung dieser Verpflichtungen für die Vertheilung der Beitragslasten zwischen Fabrikanten und Hausgewerbetreibenden vergl. Ziffer C. VI. 1 dieser Anleitung.

VI. Die Vertheilung der Beitragslast zwischen den Hausgewerbetreibenden und den Gewerbetreibenden, für deren Rechnung sie beschäftigt sind, regelt sich, wie folgt:

1. Wenn die Fabrikanten u. s. w. die Verpflichtungen des Arbeitgebers übernommen haben, oder wenn ihnen die untere Verwaltungsbehörde diese Verpflichtung übertragen hat (vergl. oben Ziffer C. V.), so haben die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Beitrags-Entrichtung durch die Arbeitgeber entsprechend auf die Fabrikanten u. s. w. Anwendung zu finden. Demnach haben in diesen Fällen die Fabrikanten u. s. w. die Beiträge zu entrichten, sind aber berechtigt, die Hälfte der entrichteten Beiträge den versicherten Hausgewerbetreibenden bei der Lohnzahlung abzuhalten.
2. Nach der Vorschrift der Ziffer 8 des Bundesraths-Beschlusses können die Hausgewerbetreibenden mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten, versicherungspflichtigen Hülfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten u. s. w. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesammtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten u. s. w. zu vertheilen ist.
3. Wenn die Fälle zu 1 und 2 nicht vorliegen, so sind die Fabrikanten u. s. w. nach der Vorschrift der Ziffer 6 des Bundesraths-Beschlusses verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer fällt.

VII. Für die Berechnung des nach der Ziffer VI unter 3 zu erstattenden Betrages ist in der Ziffer 6 Absatz 2 und 3 des Bundesraths-Beschlusses vorgeschrieben:

1. die Woche ist zu sechs Arbeitstagen zu rechnen;
2. der Arbeitstag ist zu elf Arbeitsstunden zu rechnen.

   Die für den Betriebssitz der Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde kann jedoch eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festsetzen.
3. Der Berechnung ist die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse (§ 22 des Gesetzes) (vergl. oben Ziffer C. I.) zu Grunde zu legen; eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse kann nur mit Zustimmung des Fabrikanten u. s. w. zu Grunde gelegt werden; eine niedere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse darf niemals zu Grunde gelegt werden.
4. Die Erstattung erfolgt nach dem Werth der für den Hausgewerbetreibenden verwendeten Marken, und zwar auch dann, wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hilfspersonen verwendet worden sind.

VIII. Die Höhe des Betrages, welchen der Fabrikant dem Hausgewerbetreibenden zu erstatten hat, ist von nur zwei Faktoren abhängig:

1. von der Lohnklasse, in welcher der Hausgewerbetreibende zu versichern ist, welchen Wochenbeitrag derselbe also zu leisten hat,
2. von der Anzahl der Tage, die zur Herstellung der gelieferten Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderlich ist.

Ist der Wochenbeitrag bekannt, so weiß man auch den halben Wochenbeitrag. Hieraus ergiebt sich durch Division mit 6 der auf einen Arbeitstag entfallende Betrag und durch Multiplikation mit der Zahl der Arbeitstage der für die ganze Arbeit zu erstattende Betrag.

Bezeichnet man den halben Wochenbeitrag mit W, die Zahl der im Durchschnitt erforderlichen Arbeitstage mit A, so entsteht für die Berechnung des von dem Arbeitgeber zu erstattenden Betrages, den wir X nennen, die einfache Formel $X = \frac{W \cdot A}{6}$

Ist der Hausgewerbetreibende in der I. Lohnklasse versichert, so wird also

$$X = \frac{7 \cdot A}{6}$$

ist er in der II. Lohnklasse versichert, so wird

$$X = \frac{10 \cdot A}{6}$$

mit der Maßgabe, daß, wenn sich für X Bruchtheile ergeben, diese auf ganze Pfennige nach oben abzurunden sind.

Beträgt beispielsweise die für die Herstellung eines Stückes durch einen Arbeiter erforderliche Arbeitszeit 13 Tage, so gilt für die Höhe des von dem Fabrikanten zu erstattenden Betrages

a) Wenn der Hausgewerbetreibende in der ersten Lohnklasse versichert ist,

$$X = \frac{7 \cdot 13}{6} = \frac{91}{6} = 15^1/_6, \text{ abgerundet } 16 \text{ Pf.}$$

b) Wenn der Hausgewerbetreibende in der zweiten Lohnklasse versichert ist,

$$X = \frac{10 \cdot 13}{6} = \frac{5 \cdot 13}{3} = \frac{65}{3} = 21^2/_3, \text{ abgerundet } 22 \text{ Pf.}$$

Auf dieser Grundlage läßt sich von vornherein folgende Tabelle aufstellen:

Die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt erforderliche Zeitbeträgt	Der Fabrikant hat zu entrichten, wenn der Hausgewerbetreibende versichert ist		Die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt erforderliche Zeit beträgt	Der Fabrikant hat zu entrichten, wenn der Hausgewerbetreibende versichert ist	
	in der I. Lohnklasse	in der II. Lohnklasse		in der I. Lohnklasse	in der II. Lohnklasse
Tage.	Pf.	Pf.	Tage.	Pf.	Pf.
1	2	2	13	16	22
2	3	4	14	17	24
3	4	5	15	18	25
4	5	7	16	19	27
5	6	9	17	20	29
6	7	10	18	21	30
7	9	12	19	23	32
8	10	14	20	24	34
9	11	15	21	25	35
10	12	17	22	26	37
11	13	19	23	27	39
12	14	20	24	28	40

Hiernach ist für die Berechnung des von den Fabrikanten u. s. w. zu erstattenden Betrages an Beiträgen nur die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer (vergleiche Spalte 1 der vorstehenden Tabelle) unbestimmt und für den Einzelfall abzuschätzen.*)

*) Beispiele:

a) Der Hausgewerbetreibende A ist im Auftrage des Fabrikanten B mit der Herstellung eines Gewebes beschäftigt, zu dessen Fertigstellung ein Weber bei einer täglichen Arbeitszeit von 11 Stunden im Durchschnitt 8 Tage Zeit gebrauchen wird. A braucht jedoch, da er gleichzeitig noch für einen anderen Fabrikanten arbeitet, zur Herstellung des Gewebes drei Kalenderwochen; er hat also sich für drei Wochen zu versichern und, da er nach der Lohnklasse I versicherungspflichtig ist, 3 Marken I. Lohnklasse mit einem Werthe von $3 \times 14 = 42$ Pf. zu verwenden. Von den 42 Pf. hat der Fabrikant die Hälfte der antheilig auf 8 Arbeitstage entfallenden Beiträge, also $\frac{7 \cdot 8}{6} = \frac{56}{6} = 9^2/_6$ Pf. abgerundet gemäß Ziffer 6 Absatz 2 10 Pfennig zu ersetzen.

b) Der Hausgewerbetreibende A ist im Auftrage des Fabrikanten B mit der Herstellung eines Gewebes beschäftigt, zu dessen Fertigstellung ein Weber bei einer täglichen Arbeitszeit von 11 Stunden im Durchschnitt 22 Tage oder 3 Wochen 4 Tage gebrauchen wird. A braucht jedoch, da er mit einem Gehilfen arbeitet, zur Fertigstellung des Gewebes nur 14 Tage oder

Nebst zwei Beilagen.

IX. Die Abschätzung der zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderlichen Zeitdauer kann erfolgen.

1. in jedem Einzel-Fall unmittelbar zwischen dem Hausgewerbetreibenden und dem Fabrikanten. Die Abschätzung kann entweder schon bei der Auftragsertheilung oder bei der Ablieferung erfolgen. Wenn die Abschätzung bei der Auftragsertheilung erfolgt, so empfiehlt sich, den abgeschätzten Zeitbedarf in die etwa vorhandenen Abrechnungsbücher vorbehaltlich des Ausgleichs von nachträglich sich ergebenden Irrthümern einzutragen;
2. durch einen Sachverständigen, den die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ernennen kann, auf Antrag eines Theiles, auch ohne daß ein Streitfall vorliegt.

   Die Fabrikanten u. s. w. haben bei der Abrechnung denjenigen Betrag zu erstatten, welcher auf die abgeschätzte Zeit fällt. Wird demnächst im Streitfall eine andere durchschnittliche Arbeitsdauer festgestellt, so ist die Differenz nachträglich auszugleichen.
3. Durch eine tarifartige Aufstellung Seitens des Fabrikanten für die in seinem Auftrage herzustellenden Gewebe und Wirkwaaren. Es empfiehlt sich bei der Tarifaufstellung mehrere Hausweber hinzuzuziehen und den Tarif an geeigneten Stellen, z. B. den Abnahmestellen, zum Aushang zu bringen. Es ist jedoch zu bemerken, daß ein solcher Tarif für die Hausgewerbetreibenden nicht verpflichtend ist, letztere vielmehr berechtigt sind, in jedem einzelnen Falle eine besondere Abschätzung zu verlangen oder im Falle des Nichteinverständnisses mit der Abschätzung des Tarifs die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde zu beantragen.
4. Durch besondere, von der Versicherungsanstalt zu erlassende Bestimmungen. Der Erlaß solcher Bestimmungen wird bis auf Weiteres nicht beabsichtigt.

X. Die Abschätzung der Arbeitsdauer hat die durchschnittliche Zeitdauer festzustellen, welche ein Arbeiter bei einer täglichen Arbeitszeit von 11 Stunden zur Fertigstellung eines bestimmten Gewebes annähernd braucht. Es handelt sich also um die Feststellung einer durchschnittlichen Arbeitsdauer; demnach sind die Grundlagen der Abschätzung nach mittleren Verhältnissen anzunehmen, so daß Verhältnisse, wie die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des Webestuhls die größere oder geringere Tüchtigkeit des Webers, und ähnliche Verhältnisse ebenso außer Ansatz bleiben wie der Umstand, ob der Hausgewerbetreibende das Gewebe allein, oder unter Mitwirkung anderer Personen fertiggestellt hat.

Wenn bei der Vergebung der Arbeit die Leistung der zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaaren erforderlichen Nebenarbeiten oder die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung der Gewebe und Wirkwaaren einbegriffen ist, so ist die für diese Arbeiten im Durchschnitt annähernd erforderliche Arbeitsdauer bei der Abschätzung zu berücksichtigen, wobei wiederum die Mitwirkung anderer, versicherungspflichtiger oder nicht versicherungspflichtiger Personen ganz außer Betracht bleibt.

Auch die Ablieferungszeit ist grundsätzlich bei der Abschätzung der durchschnittlichen Arbeitsdauer zu berücksichtigen. Denn die Zweckbestimmung der Ablieferung liegt darin, daß einerseits der Fabrikant selbst oder durch einen Vertreter die in seinem Auftrage hergestellte Arbeit zur Prüfung auf die ordnungsmäßige oder die dem Auftrag entsprechende Herstellung abnimmt, und daß andererseits der Hausgewerbetreibende den für die sachgemäße Herstellung der Arbeit vereinbarten Lohn in Empfang nimmt. Die Prüfung und Abnahme der von den Hausgewerbetreibenden hergestellten Gewebe und Wirkwaaren dient aber unmittelbar dem Betriebe des Fabrikanten, so daß die Zweckbestimmung der hierzu erforderlichen Thätigkeit des Hausgewerbetreibenden auf den Betrieb des Fabrikanten gerichtet, demnach auch bei der Abschätzung der für den Fabrikanten geleisteten Arbeit zu berücksichtigen ist. Für die Praxis wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß der Hausgewerbetreibende öfters zu gleicher Zeit für mehrere Fabrikanten abliefert und daß er die Ablieferung auch zur Besorgung eigener Geschäfte benutzt. Es wird daher in der Praxis auf eine der Billigkeit entsprechende ausgleichende Abschätzung ankommen.

XI. Streitigkeiten über die Arbeitsdauer, welche bei dem vom Fabrikanten u. s. w. zu erstattenden Betrage für Beitragsmarken in Ansatz zu bringen ist, entscheidet auf Antrag eines Theiles die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde (in den Städten mit mehr als 10000 Einwohner die Magisträte, im Uebrigen die Landräthe) endgültig.

XII. Wenn

1. die Hausgewerbetreibenden nach der Vorschrift der Ziffer 8 des Bundesrathsbeschlusses mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbart haben, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte des Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben,
2. die Fabrikanten u. s. w. auf Grund der Vorschrift der Ziffer 9 Absatz 1 a. a. O. die Verpflichtungen des Arbeitgebers in Beziehung auf die Beitragsentrichtung freiwillig übernommen haben, oder
3. die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Vorschrift der Ziffer 9 Absatz 2 a. a. O. den

---

2 Wochen 2 Tage. A hat also an Beiträgen zu entrichten

α für seine Person in Lohnklasse I auf drei Wochen: $3 \times 14 = 42$ Pf.

β für seinen Gehilfen in Lohnklasse I auf drei Wochen: $3 \times 14 = 42$ Pf., zusammen also 84 Pf.

Der Fabrikant B hat jedoch, weil er die Hälfte des Betrages für Beitragsmarken zu erstatten hat, welcher auf die durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt, $\frac{7 \cdot 22}{6} = \frac{77}{3} = 25^2/_3$ Pf. abgerundet 26 Pf. zu ersetzen.

Fabrikanten u. s. w. die Verpflichtung übertragen hat,

so sind die Hausgewerbetreibenden verpflichtet, über die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hilfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergiebt.

Die Verzeichnisse sind den sie beschäftigenden Fabrikanten u. s. w. auf Verlangen vorzulegen.

Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung, sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu 50 Mark zu erzwingen.

XIII. Der Bundesraths-Beschluß vom 1. März 1894 spricht überall von Fabrikanten u. s. w. Es sind daher darunter alle Gewerbetreibende, für deren Rechnung oder Auftrag der Hausgewerbetreibende beschäftigt wird, zu verstehen, mögen sie sonst benannt werden, wie sie wollen.

Bei den Ausgebern, Faktoren fragt sich jedoch, ob sie selbstständige Gewerbetreibende, oder ob sie Beauftragte, Angestellte eines anderen Gewerbetreibenden sind. Im ersteren Falle stehen die Ausgeber, Faktoren den Fabrikanten im Sinne des Bundesraths-Beschlusses gleich; im zweiten Falle ist als Fabrikant im Sinne des Bundesraths-Beschlusses nur der Auftraggeber der Ausgeber, Faktoren anzusehen.

XIV. Nach der Vorschrift der Ziffer 5 des Bundesraths-Beschlusses kann auf dem im § 112 des Gesetzes vorgesehenen Wege angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden für diese zum Einzug gebracht werden.

Es kann also entweder

1. durch die Landes-Centralbehörde, oder
2. mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder
3. mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, durch statutarische Bestimmung eines weiteren Communal-Verbandes oder einer Gemeinde bestimmt werden,
   a. daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden, welche einer Krankenkasse im Sinne des § 135 des Gesetzes angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten eingeklebt und entwerthet werden;
   b. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden.

D.

Die sogenannten Uebergangsbestimmungen bei Erhebung von Rentenansprüchen durch Hausgewerbetreibende.

Die Vorschrift der Ziffer 14 Absatz 2 des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894 bestimmt, daß für Versicherte, welche nach ihm der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, da, wo nach §§ 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der Zeitpunkt seines Inkrafttretens, also der 2. Juli 1894 tritt. Hieraus folgt:

I. Altersrente.

Personen, welche am 2. Juli 1894 als Hausgewerbetreibende der Textilindustrie im Sinne des Bundesraths-Beschlusses in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, können den Anspruch auf Bewilligung der Altersrente erheben, wenn sie unter Beifügung ihrer mindestens eine Beitragsmarke enthaltenden Quittungskarte nachweisen,

1. durch pfarramtliche, unentgeltlich auszustellende Geburts- oder Taufbescheinigung, daß sie an diesem Tage das 70. Lebensjahr vollendet haben, und
2. daß sie in den dem 2. Juli 1894 unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahren, also vom 2. Juli 1891 bis 2. Juli 1894 mindestens 141 Wochen in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben, bezw. durch eine anrechnungsfähige Krankheit die fehlenden Wochen ersetzen können. Gleichgültig ist, ob die für den genannten Zeitraum nachzuweisende Beschäftigung versicherungspflichtig ist
   a. nach dem Bundesraths-Beschluß vom 1. März 1894, oder
   b. nach dem Bundesraths-Beschluß, betreffend die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabak-Industrie vom 16. Dezember 1891, oder endlich
   c. nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz selbst.

II. Invalidenrente.

Die Invalidenrente kann von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie im Sinne des Bundesrathsbeschlusses erst beansprucht werden, wenn für sie während der Dauer eines Beitragsjahres vom 2. Juli 1894 ab auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, also frühestens in der die Tage vom 20. bis 26. Mai 1895 umfassenden Woche.

III. Personen, welche nicht zu den Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie im Sinne des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894 gehören, jedoch versicherungspflichtig sind und entweder den Anspruch auf Altersrente bereits erhoben haben, jedoch ablehnend beschieden worden sind, weil ihnen ihre in die Jahre 1888, 1889 und 1890 fallende Thätigkeit als Hausweber u. s. w. bisher nicht angerechnet werden konnte, sind berechtigt, ihren Antrag zu wiederholen.

Ebenso sind Personen gleicher Art, die erst nach dem 2. Juli d. Js. den Anspruch auf Bewilligung der Altersrente erheben können, berechtigt zu verlangen, daß ihnen eine in die Jahre 1888, 1889 und 1890 fallende Beschäftigung als Hausweber u. s. w. auf den gesetzlich erforderlichen Nachweis in Anrechnung gebracht wird. —

Der Vorstand der Versicherungsanstalt Schlesien.
Kratz.

Nr. 308. Berlin, den 10. Juni 1894.

Die Bestimmungen, welche im Anschluß an den § 9 der Regierungsinstruktion vom 28. Oktober 1817 (G. S.

S. 248) bezüglich des geschäftlichen Verkehrs der preußischen Verwaltungsbehörden mit Behörden der Bundesstaaten und des Reichsauslandes, sowie mit den diplomatischen Vertretern des deutschen Reiches im Auslande erlassen worden sind, finden, wie ich mehrfach wahrzunehmen Gelegenheit hatte, nicht immer die gehörige Beachtung.

Ich sehe mich daher veranlaßt, diese Bestimmungen hierdurch in folgender Zusammenstellung erneut in Erinnerung zu bringen.

1. Ausgeschlossen ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der diesseitigen Verwaltungsbehörden mit den Centralbehörden des Reichsauslandes.

2. Provinzialbehörden und diesen nachgeordnete Behörden des Reichsauslandes anlangend, ist den Verwaltungsbehörden an der Grenze mit den ihnen benachbarten ausländischen Behörden ein unmittelbarer Verkehr allgemein gestattet.

3. Im Uebrigen haben die Verwaltungsbehörden, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Vermittelung der Kaiserlichen Consule, soweit dies (vergl, 4) zulässig ist, und in Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der letzteren gehören, auf dem Instanzenwege die Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Aber auch in eiligen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, wird in der Regel die Vermittelung der Kaiserlichen Consule oder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welche letztere nöthigenfalls auf telegraphischem Wege bei mir nachgesucht werden kann, schneller und sicherer zum Ziele führen, als eine unmittelbare Requisition der ausländischen Behörde.

4. Ein unmittelbarer geschäftlicher Verkehr mit den Kaiserlichen Consulaten im Auslande ist gestattet, sofern dabei das Interesse einzelner Personen in Betracht kommt. Unzulässig ist jedoch ein solcher Verkehr, wenn es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung oder um ein allgemeines Ersuchen an alle Reichs-Consule in einem auswärtigen Staate oder an eine größere Zahl von ihnen handelt.

5. Anfragen und Ersuchen, welche Seitens der in Deutschland bestellten, mit dem Exequatur versehenen Consule ausländischer Staaten innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Aufgaben und ihres Amtsbezirkes an die diesseitigen Bewaltungsbehörden gerichtet werden, können von diesen unmittelbar beantwortet werden, sofern es sich nicht um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt.

6. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Centralbehörden der deutschen Bundesstaaten ist nur den höheren Verwaltungsbehörden und nur in besonderen Fällen gestattet, wenn z. B. die betreffende Centralbehörde gleichzeitig die Funktionen einer Provinzialbehörde wahrnimmt oder der amtliche Verkehr durch die Verhältnisse angrenzender Gebietstheile hervorgerufen wird.

7. Mit den Provinzialbehörden und den diesen nachgeordneten Behörden der deutschen Bundesstaaten dürfen sich die diesseitigen Verwaltungsbehörden unmittelbar in Verbindung setzen.

8. Akten preußischer Behörden sind Behörden anderer Staaten nicht zu übersenden. Wenn zur Erledigung eines an auswärtige Behörden gerichteten Ersuchens die Kenntniß des Akteninhalts erforderlich erscheint, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder diesem als Anlage beizufügen. Wenn es aber der Mittheilung von Urkunden bedarf, so sollen diese in beglaubigter Abschrift beigefügt werden, in Urschrift dagegen nur dann, wenn deren Einsicht nicht zu entbehren ist.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Oels, den 13. Juli 1894.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch den nachgeordneten Behörden zur Beachtung mitgetheilt.

Nr. 309. Breslau, den 11. Juli 1894.

Es erscheint erwünscht, daß die nach der Reichsgewerbeordnung **nicht** genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen, bevor dieselben baupolizeilich genehmigt werden, einer Prüfung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten mit Rücksicht auf die §§ 120a bis 120d der Reichsgewerbeordnung unterzogen werden. Gerade die nicht genehmigungspflichtigen Anlagen haben zu Klagen in gesundheitlicher Beziehung für die Arbeiter Veranlassung gegeben.

Nachträgliche gründliche Verbesserungen mit einmal bestehenden Anlagen vorzunehmen, ist stets mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft, während bei Neuanlagen die Ansprüche leichter zur Durchführung gebracht werden können.

Soweit nicht ganz einfache Anlagen oder ganz geringfügige Umänderungen in Frage kommen, ist daher Seitens der Polizeibehörden dem zuständigen Gewerbeinspektor vor der Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, ob Bedenken gegen die Anlage geltend zu machen oder Maßnahmen im Sinne der oben bezeichneten Bestimmungen zu treffen sind. Die unterstellten Polizeibehörden sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V. von Dewitz.

Oels, den 18. Juli 1894.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 310. Berlin, den 9. März 1894.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten für 1894 betreffend.
Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Breslau für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden, und zwar:

am 20.	Juli	8 15	in	Groß-Wartenberg,
21.	"	9	"	Süßwinkel, Kreis Oels,
23.	"	8 30	"	Trebnitz,
24.	"	9	"	Kostenblut
25.	"	8	"	Namslau.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem

Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann — Scholz.

Nr. 311. Oels, den 16. Juli 1894.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 21. Mai cr., Kreisblatt S. 89 Nr. 229, wird hierdurch mitgetheilt, daß auf Antrag des Vorstandes des Vereins „Bienenkorb" (Schwarm Breslau) mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. d. Mts. — O. P. I. 6103 — die Verloosung von kunstgewerblichen Arbeiten der Mitglieder des Vereins erst am 28. d. Mts. stattfinden wird.

Nr. 312. Oels, den 18. Juli 1894.

Personal-Chronik.

Vereidigt:

Der Gutsbesitzer Fritz Pietrusky zu Klein-Peterwitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Süßwinkel.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 14. Juli 1894.

Bekanntmachung.

Die bei der ehemaligen 2. Escadron (Oels) 10. Landwehr-Cavallerie-Regiments gedienten Unteroffiziere bezw. Trompeter

Eduard Winkler,
Karl Arlt,
Josef Niegisch,
Gottlieb Ernst,
Michel Schöler,

sowie die Gefreiten

Johann Mittmann,
Johann Dominick,
Karl Klagus,
Johann Brix,
Gottlieb Gallert,
Gottfried Darwietzky und
Gottfried Peuckert,

welche sich die Erbberechtigung auf die Kaiserlich-Russische St. Annen-Medaille durch Beiwohnung der Revue in Schlesien im Jahre 1835 erworben haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Lebensstellung und ihren Wohnort dem unterzeichneten Commando anzugeben.

Königliches Bezirks-Commando.
von Frankenberg,
Oberstlieutenant z. D. und Bezirks-Commandeur.

Rathe, den 17. Juli 1894.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Käsefabrikanten Egli in Dammer ist die **Schweineseuche** ausgebrochen und ist deshalb die **Stallsperre** verfügt.

Der Amtsvorsteher
Jonas.

Rathe, den 18. Juli 1894.

Bekanntmachung.

Der Pferdeknecht Robert Laski vom Dominium Spahlitz, hat am 16. d. Mts. seinen Dienst widerrechtlich verlassen, und wird ersucht, denselben im Betretungsfalle in seinen Dienst zurückführen lassen zu wollen, da sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist.

Signalement:

Alter: 24 Jahr, mittlere Größe, Augen: blau, Haare: rothblond, besondere Merkmale: verkrüppelte rechte Hand.

Der Amtsvorsteher.
Jonas.

Domatschine, den 13. Juli 1894.

Unter dem Schweinebestand des Schmiedemeisters Zedler zu Sibyllenort ist die Schweinepest ausgebrochen. Die Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Mehwald.

Görlitz, den 17. Juli 1894.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Kammerjäger Eduard Rose aus Rothenburg O/L., geboren am 12. April 1854 zu Juliusburg, Kreis Oels, zuletzt in Sulau, Kreis Militsch, aufhältlich, wegen Vergehens gegen § 169 St.-G.-B. erlassene Steckbrief vom 1. April 1889 ist erledigt. J. 359/89.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Der Sommerfeldzug der Sozialdemokratie.

Eine Land-Agitation im großen Stil hatte die Sozialdemokratie auf ihren Arbeitsplan für den gegenwärtigen Sommer gesetzt. Was ist ihr Erfolg? Noch stehen wir mitten im Sommer drin; aber das Ende läßt sich schon absehen.

Wir machen die erfreuliche Beobachtung, daß die ländliche Bevölkerung sich den Andrängungsversuchen der Sozialdemokratie weniger zugänglich erweist, als diese gehofft hatte. Wenn sie auch unter Entstellung und Uebertreibung von Thatsachen jeden kleinen Erfolg, den die Partei irgendwie errungen, zu einem großen Siege aufbauscht, so ist das die alte Taktik jedes unterliegenden Angreifers, der frivoler Weise den Streit vom Zaune gebrochen: die wankelmüthigen Genossen sollen nicht entmuthigt, die „zielbewußten" zu neuen Thaten angespornt werden. Aber unter diese Siegesdepeschen läuft häufig genug die Klage mit unter, daß es mit dem ganzen Werk doch nicht so recht flecken wolle. Der „Vorwärts" stimmt seine Leyer stets auf einen elegischen Ton, so oft er auf den deutschen Landmann und Bauer zu sprechen kommt: der Sozialdemokrat, der hinausziehe, seinen Brüdern im Bauernkittel das Evangelium der Erlösung (!) zu bringen, habe auf Niemandes Beistand zu rechnen; er müsse gegen eine Welt voll Unverstand, Bosheit und brutaler Gewalt ankämpfen.

Unverstand, Bosheit und brutale Gewalt — damit sind die zahlreichen Fälle gemeint, in denen das Landvolk den Wanderrednern und Flugblattvertheilern kurzweg die Thüre vor der Nase zuschließt, weil es mit den unsichern Gesellen und ihrem unsichern „Evangelium der Erlösung" nichts zu schaffen haben will. Und je aufdringlicher die Agitatoren auftreten, um so derber fällt auch die Abweisung aus. Ein Sozialdemokrat plaudert in seinem Parteiorgan aus, worin er den Grund dieser Mißerfolge zu erkennen glaubt. Die Sozialdemokraten, meint er, wären zu gebildete Leute; sie sprächen die Sprache der Gelehrten, und die verstünde der Bauer nicht; wer den Bauern bekehren wolle, müsse vor Allem seinen Dialekt sprechen und in derben, saftigen Bildern zu reden verstehen.

Nein, am Dialekt allein liegt es keineswegs. Es giebt — und das wird jeder bestätigen, der mit dem Landvolke lebt und zu thun hat — es giebt heutzutage wohl kein einziges Dorf in Deutschland mehr, wo eine wohlgesetzte, schlichte und verständige hochdeutsche Rede nicht verstanden würde, wo ein gutes, verständiges Schriftdeutsch nicht gelesen werden könnte. Nicht, wie die sozialdemokratischen Agitatoren schreiben und sprechen, sondern vor Allem, was sie schreiben und sprechen, versteht der deutsche Landmann nicht. Nicht das Ohr allein widersteht dem sozialdemokratischen „Erlösungswerke" sondern der Kopf und das Herz des Landmannes. Das Leben in und mit der Natur, die gesunden Lebens- und Familienverhältnisse, unter denen er schlecht und recht sein Tagewerk vollbringt, erhalten seine Sinne und seine Empfindung gesund — und darum kann und will er das krause, überspannte Zeug nicht verstehen, das ihm die Weltverbesserer in der „Sprache der Gelehrten" — will sagen, in Kauderwälsch falscher und mißverstandener Theorien — darbieten. Der Landmann weiß, daß eine eigene Scholle, ein eigener Heerd, eine tüchtige Frau und wohlgedeihende Kinder ihm werth sind. Diese handgreiflichen Schätze will er nicht hergeben für das Phantom eines „Zukunftstaates", der das Eigenthum und die Familie zerstört und das ganze Land zu einer weiten Zwangsarbeitsstätte machen möchte, wo der Fleißige für den Trägen mitschaffen, der Besitzende mit dem Habenichts und Schaffenichts theilen soll. Daher kommts, daß — wie der „Vorwärts" klagt — der Agitator, der nach Schluß der Versammlung mit den größten Hoffnungen sich heimwärts wandte, beim nächsten Besuche finden muß, all seine frühere Arbeit und Mühe sei umsonst gewesen.

Steht hiernach die Sozialdemokratie in ihrer Land-Agitation vor einer Niederlage, so darf das doch nicht die bürgerlichen politischen Parteien lässig machen. Die Sozialdemokraten haben diesen Sommer bei zwei Reichstagswahlen obgesiegt, weil die bürgerlichen Parteien sich zersplitterten, anstatt einmüthig einen einzigen antisozialistischen Candidaten aufzustellen. Es hat den Anschein, als wenn demnächst in dem einzigen industriellen Wahlkreise Mecklenburg, in Rostock, wiederum eine Nachwahl stattfinden wird. Die Sozialdemokratie hatte es bei der letzten Wahl daselbst auf 8184 Stimmen gebracht, gegen 10805 bürgerliche, und sie hält nicht für ausgeschlossen, bei einer Neuwahl sich ihr 47. Mandat zu erobern. Die jüngsten Erfahrungen in Sachsen und Schleswig-Holstein mögen die bürgerlichen Parteien warnen, bei Zeiten auf der Hut und von vornherein einmüthig zu sein.

Alter und neuer Curs in der Colonialpolitik.

Die Gegensätze, die anfangs in der Beurtheilung des colonialpolitischen Vorgehens des deutschen Reiches herrschten, haben sich im Laufe der zehn Jahre, seit wir eine Colonialpolitik haben, erheblich abgeschwächt. Der heftige Zwiespalt zwischen den Colonialfanatikern, denen kaum genug fremde Gebiete auf dem Papiere annektirt werden konnten, und den Gegnern jeder aktiven Colonialpolitik, welche schwere Verwickelungen für Deutschland fürchteten oder über den Werth der erworbenen Gebiete mit voreiliger Geringschätzung urtheilten, hat sich gemildert. Die Uebertreibungen nach der einen wie nach der anderen Seite sind über der praktischen Thätigkeit, die wir in den Schutzgebieten zu entfalten hatten, mehr und mehr zurückgetreten, so daß jetzt eine große Partei besteht, die einerseits unüberlegte Colonialabenteuer verwirft, andererseits das, was wir haben, für das Mutterland nutzbar machen will.

Wenn gleichwohl von einzelnen Blättern der neue Curs unter Berufung auf den alten in seiner Colonialpolitik heftig angegriffen wird, so dürfte sich dies viel weniger aus dem alten grundsätzlichen Streite, ob Colonialpolitik oder nicht, als vielmehr aus inneren politischen Gegensätzen allgemeinerer Art erklären. In Wirklichkeit ist kaum auf irgend einem anderen Gebiete der alte Kurs von dem neuen mehr innegehalten worden, als in der Colonialpolitik, und merkwürdiger Weise haben in dieselben Kreise, die sich jetzt so lebhaft auf den alten Kurs berufen, diesen früher ebenso heftig angegriffen. Wer Belagquellen dafür haben will, wie sehr man wider den Fürsten Bismark über Unkenntniß der Verhältnisse, büreaukratische Voreingenommenheit, diplomatisches Schaukelspiel, Herabdrückung des deutschen Ansehens, stetiges Nachgeben u. s. w. geklagt hat, dem sei ein Artikel: „Alter und neuer Curs in der Colonialpolitik" in der von E. Dominik herausgegebenen Zeitschrift „Der neue Curs" empfohlen.

In diesem Artikel wird zugleich der Nachweis geführt, daß der neue Curs gerade in den Punkten, in denen er am meisten angegriffen wird, den alten Curs fortgesetzt hat und zum großen Theil von ihm festgelegt war. Solche Beschwerdepunkte sind namentlich, daß in dem sogenannten

Sansibar-Abkommen 1890 die Insel Sansibar an England „abgetragen“ und Uganda „preisgegeben“ worden sei und daß sich ferner Deutschland in dem Kamerunabkommen mit Frankreich habe „übertölpeln“ lassen. Allein Uganda war bereits unter dem 19. August 1889 vom Fürsten Bismarck als außerhalb des Bereiches deutscher Colonialbestrebungen erklärt worden, eine Annexion der Insel Sansibar war von dem vorigen Reichskanzler mit Rücksicht auf die viel ältere Stellung Englands zu dem Sultanat niemals ernstlich ins Auge gefaßt, und was die Länder am Schari betrifft, so waren sie vor neun Jahren von Frankreich Deutschland angeboten, aber von diesem ausgeschlagen worden. Für den Fürsten Bismarck war eben, wie es in dem erwähnten Artikel heißt, die Rücksicht auf die Konzentrirung aller deutschen Kräfte in dem großen und aussichtsreichen Küstenlande und der Wunsch entscheidend, Deutschland nicht in die blutigen und gefährlichen Wirren der großen mohamedanischen Reiche des Innern zu verwickeln. Anzunehmen, daß er sich von den Franzosen und Engländern einfach habe übertölpeln lassen, wie es die Kritiker des Kamerunabkommens thun, zeugt nur von ihrem geringen politischen Blick. Statt das Abkommen von 1894 unter Berufung auf den Feuereifer, den die vorige Regierung im Annektiren auf dem Papier entwickelt haben soll, zu tadeln, sollte man vielmehr anerkennen, daß es durch das Abkommen gelungen ist, uns nicht nur für die Gebiete am Südufer des Tschadsees und am linken Schariufer freie Hand zu wahren, sondern auch einen Zugang zum Sanga zu erlangen, der nach dem Urtheile aller Sachkenner für die Entwickelung Kameruns besonders wichtig ist.

Wir lassen es gerne gelten, daß es nicht sowohl böser Wille als Unverstand sei, mit dem unter fälschlicher Anrufung des großen Namens des Fürsten Bismarck gegen den alten wie gegen den neuen Kurs gesündigt wird. Jedenfalls ist die Mahnung am Platze, nicht künstliche Gegensätze zu bilden und mehr Objektivität und Gerechtigkeit des Urtheils walten zu lassen.

Lehrmeister gesucht.

Für die Michaeli 1894 aus unserer Anstalt in Herrnprotsch zur Entlassung kommenden Zöglinge suchen wir Lehrmeister, möglichst außerhalb Breslaus.

Die Knaben haben Neigung zum Schmiede-, Korbmacher-, Stellmacher-, Tischler-, Schlosser-, Töpfer- und Ofensetzer- und Barbier-Handwerk. Ein Zögling soll in eine Stelle für ländliche Beschäftigung untergebracht werden.

Die Meldungen sind **bis 2. August 1894** an das Magistrats-Bureau IX., Breslau, Elisabethstraße 10I, zu richten.

Die Knaben können jetzt nur in der Anstalt in Herrnprotsch vorgestellt werden.

Wir bemerken noch, daß diejenigen Meister, welche einen Zögling in die Lehre nehmen wollen, für sämmtliche Bedürfnisse des Knaben, also für Beköstigung, Betten, Kleidung, Wäsche ꝛc., während der Lehrzeit Sorge zu tragen, auch die Krankenkassenbeiträge, sowie die Aufnahme- und Freisprechgebühren voll zu übernehmen haben, ferner, daß bei Festsetzung der Lehrzeit grundsätzlich über vier Jahr nicht hinausgegangen werden soll, und daß eine Entschädigung nicht gewährt wird.

Breslau, den 13 Juli 1894.

Das Curatorium der Willert'schen Stiftung.

Schmiedeeiserne I Träger
und andere
Formeisen.

Telephon Nr. 1269. Telephon Nr. 1269.

Eisenbahnschienen, Säulen
in Guß- und Schmiedeeisen

offerirt zu den billigsten Preisen nebst statischen Berechnungen.

R. Fischer, Breslau, 4 Striegauer Chaussee 4, an der Linke'schen Waggonfabrik

Rechnungsformulare empfiehlt **A. Ludwig's Buchdruckerei.**

Kirchliche Nachrichten.

Am 9. Sonntage nach Trinitatis

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels:

Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Pastor Schmidt aus Briese.

Beichte ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

In der Propst-Kirche:

Mittags 12 Uhr: Brückner'sche Ewigkeitspredigt: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 26. Juli 1894, früh 8½ Uhr, Herr Superintendent Ueberschär.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

Die 1. Eskadron Dragoner-Regiments König Friedrich III (2. Schles.) Nr. 8 hält

Freitag, den 27. Juli,

in dem Dammern-Forst bei Sadewitz von **8 bis 12 Uhr Vormittags Gefechtsschießen mit scharfen Patronen** ab.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 14. Juli 1894.

(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß,	14	—	13	80	13	50
„ gelb,	13	90	13	60	13	20
Roggen	12	—	11	80	11	50
Gerste	14	—	13	—	12	—
Hafer	14	40	14	—	13	80
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	2	30	2	-	1	90
Stroh	24	—	23	—	22	—